

Allgemeine Laborordnung Lehre

Stand: Oktober 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Gültigkeit

- (1) Diese Laborordnung gilt für alle praktischen Lehrveranstaltungen (Übungen), die am Institut für Holztechnologie und Nachwachsende Rohstoffe des Departments für Materialwissenschaft und Prozesstechnik abgehalten werden.
- (2) Die vorliegende Laborordnung schließt strengere Vorschriften für einzelne Lehrveranstaltungen nicht aus. Die Bestimmungen weiterer Labor- bzw. Werkstättenordnungen (z.B. Chemielabor, Holz- und Metallwerkstätte, Technikum) bleiben unberührt.

§2

Befugnis zum Arbeiten im Labor

- (1) Das Arbeiten in den Laboratorien des Instituts ist ausschließlich den hierzu befugten Personen gestattet.
- (2) Die entsprechende Befugnis wird im Rahmen einer allgemeinen Laboreinweisung erworben und ist durch Unterschrift der allgemeinen Laborordnung zu dokumentieren.
- (3) Für das selbstständige Arbeiten im Chemielabor, der Holzwerkstätte, der Metallwerkstätte sowie dem Technikum ist eine separate Einschulung durch den jeweiligen Laborverantwortlichen erforderlich.

§3

Weisungen

- (1) Die Anweisungen des Vortragenden sowie ggf. des Laborverantwortlichen sind unverzüglich und genau zu befolgen.
- (2) Mutwilliges Missachten von Anweisungen führt zum sofortigen Entzug der Befugnis zum Arbeiten im Labor sowie zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung.

§4

Unfälle und persönliche Schutzausrüstung

- (1) Alle Unfälle sind unverzüglich dem Vortragenden bzw. dem Laborverantwortlichen zu melden!
- (2) Erforderlichenfalls ist bei der Arbeit entsprechende Schutzkleidung zu tragen und Schutzausrüstung zu verwenden (z.B. Labormantel, Schutzbrille, Handschuhe, etc.).

§5

Essen und Trinken

- (1) In sämtlichen Laboratorien ist das Essen, Trinken und Rauchen strengstens verboten.
- (2) Der Vortragende kann das Essen und Trinken im Studentenlabor erlauben, sofern der Lehrbetrieb dadurch nicht gestört wird.

SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN LABORBETRIEB

§6

Laborgeräte

- (1) Geräte dürfen von institutsfremden Personen nur nach vorangehender Einschulung betrieben werden. Die Verwendung von Geräten durch StudentInnen ist nur unter Aufsicht von Institutspersonal gestattet.
- (2) Grundsätzlich ist auf sauberes Arbeiten und auf sorgfältige Handhabung der Geräte zu achten.
- (3) Eine etwaige Beschädigung von Geräten ist dem Vortragenden unverzüglich zu melden. Ist der Schaden durch schwere Fahrlässigkeit oder durch Mutwillen entstanden, ist der Verursacher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (4) Geräte, Maschinen und Einrichtungen (inkl. Arbeitsplätze) sind nach ihrer Benutzung sofort zu reinigen. Beschriftungsrückstände auf Glasgefäßen sind restlos zu entfernen.
- (5) Kleingerät und Werkzeug ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zum jeweiligen Aufbewahrungsort zu retournieren!
- (6) StudentInnen ist der Betrieb von Holzbearbeitungsmaschinen prinzipiell untersagt. In Ausnahmefällen kann nach einer Einschulung durch die Werkstättenleitung die Befugnis zum Arbeiten an einzelnen Maschinen bzw. Geräten erteilt werden. Es gelten die Bestimmungen der Holzwerkstättenordnung.

§7

Probenmaterial und Chemikalien

- (1) Sämtliche Proben bzw. die entsprechenden Behältnisse (z.B. Bechergläser, Kolben, etc.) sind mit **Inhalt, Datum, Namen** sowie dem **Namen des Vortragenden** zu beschriften. Nicht beschriftete Proben werden umgehend entsorgt.
- (2) Chemikalien und Leime müssen, falls nicht auf dem Gebinde angegeben, mit Eingangs- und Ablaufdatum gekennzeichnet sein. Die kühle Lagerung von Leimen und Chemikalien hat in den dafür vorgesehenen Kühlschränken (Technikum) zu erfolgen.
- (3) Proben sollten möglichst rasch abgearbeitet werden. Für Rückhalteproben nach Abschluss der Arbeiten ist eine gesonderte Lagerung, z.B. in geeigneten Boxen, etc., vorgesehen. Neben der Probenbeschriftung nach Abs. (1) müssen auch Lagerungsbeginn und vorgesehene Lagerungsende angegeben werden.
- (4) Die Lagerung von nicht arbeits- bzw. laborbezogenen Geräten oder Gegenständen in den Laboratorien oder im Klimaraum ist unzulässig.

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben angeführten Bestimmungen dieser Laborordnung verstanden habe und diese vollinhaltlich zur Kenntnis nehme.

.....
Name in Blockschrift

.....
Datum, Unterschrift